

Synopse:
„Richtlinie für die Behandlung von Spenden bei der Stadt Schwabach“

Richtlinie von 2009	Richtlinie von 2011	Bemerkungen
1. Grundsätzliches Spenden sind Ausdruck des sozialen bürgerschaftlichen Engagements der Schwabacher Bürger und Unternehmen. Sie tragen zur Finanzierung insbesondere freiwilliger kommunaler und gemeinnütziger Aufgaben bei. Bei der Einwerbung und Annahme von Spenden kann eine Kollision mit dem Straftatbestand der Vorteilsannahme nach § 331 Abs. 1 StGB entstehen. Neben möglichen eigenen Vorteilen des Amtsträgers sind von dem Straftatbestand auch Vorteile Dritter – hier der Stadt Schwabach – erfasst. Auch muss die Gegenleistung nicht bereits bei der Spendenübergabe konkretisierbar sein.	1. Grundsätzliches Spenden sind Ausdruck des sozialen bürgerschaftlichen Engagements der Schwabacher Bürger und Unternehmen. Sie tragen zur Finanzierung insbesondere freiwilliger kommunaler und gemeinnütziger Aufgaben bei. Bei der Einwerbung und Annahme von Spenden kann eine Kollision mit dem Straftatbestand der Vorteilsannahme nach § 331 Abs. 1 StGB entstehen. Neben möglichen eigenen Vorteilen des Amtsträgers sind von dem Straftatbestand auch Vorteile Dritter – hier der Stadt Schwabach – erfasst. Auch muss die Gegenleistung nicht bereits bei der Spendenübergabe konkretisierbar sein.	Keine Änderungen
2. Geltungsbereich Diese Richtlinie gilt für Spenden und Zuwendungen an die Stadt Schwabach sowie an die Schulen, für die die Stadt Schwabach den Sachaufwand trägt. Die Richtlinie gilt auch für Spenden, die von juristischen Personen erbracht werden, an denen die Stadt Schwabach beteiligt ist. Die Richtlinie gilt nicht für Spenden und Zuwendungen von Elternbeiräten sowie Fördervereinen an die städtischen Kindergärten, Schulen und sonstigen städtischen Einrichtungen. Die Richtlinie gilt auch nicht für Zuwendungen von gemeinnützigen Stiftungen. Ebenfalls sind ausgenommen Spenden für die Missionsstation Gossas/Senegal, die bei der Stadt Schwabach nur durchlaufende Gelder darstellen. Die Richtlinie gilt auch nicht für Spenden an gemeinnützige Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist.	2. Geltungsbereich Diese Richtlinie gilt für Spenden und Zuwendungen an die Stadt Schwabach sowie an die Schulen, für die die Stadt Schwabach den Sachaufwand trägt. Die Richtlinie gilt auch für Spenden, die von juristischen Personen erbracht werden, an denen die Stadt Schwabach beteiligt ist. Die Richtlinie gilt <u>nicht</u> für Spenden und Zuwendungen von Elternbeiräten sowie Fördervereinen an die städtischen Kindergärten, Schulen und sonstigen städtischen Einrichtungen. Die Richtlinie gilt auch <u>nicht</u> für Zuwendungen von gemeinnützigen Stiftungen. Ebenfalls sind ausgenommen Spenden für die Missionsstation Gossas/Senegal, die bei der Stadt Schwabach nur durchlaufende Gelder darstellen. Die Richtlinie gilt auch <u>nicht</u> für Spenden an gemeinnützige Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist.	Keine Änderungen

3. Annahme von Spenden und Zuwendungen Spenden dürfen nur angenommen werden, wenn dadurch nicht der Verdacht einer nach § 331 Abs. 1 StGB strafbaren Vorteilsannahme für Amtsträger erweckt werden kann. Dies kann insbesondere durch besondere Rechtsbeziehungen des Spenders zur Stadt Schwabach oder den Zweck der Spende verursacht werden.	3. Annahme von Spenden und Zuwendungen Spenden dürfen nur angenommen werden, wenn dadurch nicht der Verdacht einer nach § 331 Abs. 1 StGB strafbaren Vorteilsannahme für Amtsträger erweckt werden kann. Dies kann insbesondere durch besondere Rechtsbeziehungen des Spenders zur Stadt Schwabach oder den Zweck der Spende verursacht werden.	Keine Änderungen
4. Verfahren der Spendenannahme	4. Verfahren der Spendenannahme	
4.1 Geldspenden	4.1 Geldspenden	
4.1.1 Spenden bis 200,00 Euro Die Stadtkasse informiert bei Einzahlungen auf das städtische Konto das Amt 30 (Kämmereiamt) über den Spendeneingang. Dieses fertigt die Annahmeanordnung sowie bei Anforderung des Spenders die Spendenbescheinigung aus (bis 200 € gilt der Bankeinzahlungsbeleg als Nachweis beim Finanzamt). Bei Übergabe von Bargeld oder Scheck informiert die empfangende Stelle unverzüglich das Amt 30 zur Fertigung der Annahmeanordnung und leitet die Spende ebenfalls unverzüglich an die Stadtkasse weiter.	4.1.1 Spenden bis 200,00 Euro Die Stadtkasse informiert bei Einzahlungen auf das städtische Konto das Amt 30 (Kämmereiamt) über den Spendeneingang. Dieses fertigt die Annahmeanordnung sowie bei Anforderung des Spenders die Spendenbescheinigung aus (bis 200,00 € gilt der Bankeinzahlungsbeleg als Nachweis beim Finanzamt). Bei Übergabe von Bargeld oder Scheck informiert die empfangende Stelle unverzüglich das Amt 30 zur Fertigung der Annahmeanordnung und leitet die Spende ebenfalls unverzüglich an die Stadtkasse weiter.	Keine Änderungen
4.1.2. Spenden über 200,00 Euro bis 5.000,00 Euro Über die Annahme von Spenden in dieser Höhe entscheidet das Finanzreferat. Zusätzlich zum Ablauf nach Nr. 4.1.1 werden diese Spenden durch das Amt 30 in eine Spendenliste eingetragen.	4.1.2. Spenden über 200,00 Euro bis 10.000,00 Euro Über die Annahme von Spenden in dieser Höhe entscheidet das Finanzreferat. Zusätzlich zum Ablauf nach Nr. 4.1.1 werden diese Spenden durch das Amt 30 in eine Spendenliste eingetragen.	Die Betragsgrenze wird auf 10.000,00 € angehoben.

4.1.3 Spenden über 5.000,00 Euro Die Annahme von Spenden in dieser Höhe ist durch den Hauptausschuss vor Annahme in nichtöffentlicher Sitzung zu beschließen. Solche Spenden werden auf einem Verwahrkonto vorläufig vereinahmt. Der Spender wird durch das Amt 30 über die Annahme unter dem Vorbehalt des zustimmenden Beschlusses durch den Hauptausschusses informiert. Nach erfolgter Zustimmung durch den Hauptausschuss ist nach Nr. 4.1.1 und Nr. 4.1.2 zu verfahren.	4.1.3 Spenden über 10.000,00 Euro Die Annahme von Spenden in dieser Höhe ist durch den Hauptausschuss vor Annahme in nichtöffentlicher Sitzung zu beschließen. Solche Spenden werden auf einem Verwahrkonto vorläufig vereinahmt. Der Spender wird durch das Amt 30 über die Annahme unter dem Vorbehalt des zustimmenden Beschlusses durch den Hauptausschuss informiert. Nach erfolgter Zustimmung durch den Hauptausschuss ist nach Nr. 4.1.1 und Nr. 4.1.2 zu verfahren.	Die Betragsgrenze wird auf 10.000,00 € angegeben.
4.2 Sachspenden Die empfangende Stelle ermittelt deren Wert (in der Regel durch Vorlage des Rechnungsbeleges des Spenders) und informiert das Amt 30 durch Zusage der bestätigten Unterlagen über den Erhalt der Sachspende. Das Amt 30 verfährt weiter wie unter 4.1 ausgeführt.	4.2 Sachspenden Die empfangende Stelle ermittelt deren Wert (in der Regel durch Vorlage des Rechnungsbeleges des Spenders) und informiert das Amt 30 durch Zusage der bestätigten Unterlagen über den Erhalt der Sachspende. Das Amt 30 verfährt weiter wie unter 4.1 ausgeführt.	Keine Änderungen
4.3 Sponsoring Auf die „Richtlinien für Sponsoring bei der Stadt Schwabach“ vom 03.02.2006, insbesondere auf die Begriffserklärungen zu Sponsoring in Abschn. I sowie die Zustimmungsregeln in Abschn. II Nr. 4, wird verwiesen.	4.3 Sponsoring Auf die „Richtlinien für Sponsoring bei der Stadt Schwabach“ vom insbesondere auf die Begriffserklärungen zu Sponsoring in Nummer 1 sowie die Zustimmungsregeln in Nummer 4, wird verwiesen.	Aufgrund der Änderung der Sponsoringrichtlinie wird das Datum nach Genehmigung durch den Oberbürgermeister ergänzt. Die Nummerierungen haben sich ebenfalls verändert.

4.4 Zweifelhafte Spenden Erwecken die Beziehungen, insbesondere die Rechtsbeziehungen des Spenders zur Stadt Schwabach den Verdacht der Vorteilsannahme, so darf eine Spende nur unter Vorbehalt angenommen werden. Hierbei ist es unerheblich, ob es sich um eine Geldspende, eine Sachspende oder um Sponsoring handelt. Über die Annahme von Spenden bis 5.000,00 € entscheidet das Finanzreferat, darüber hinaus der Hauptausschuss. In diesen Fällen wird die Spende generell zunächst unter Vorbehalt angenommen und der Spender wie unter 4.1.3 aufgeführt, von Amt 30 informiert. Wird die Spende angenommen, ist nach Nr. 4.1.2 zu verfahren.	4.4 Zweifelhafte Spenden Erwecken die Beziehungen, insbesondere die Rechtsbeziehungen des Spenders zur Stadt Schwabach den Verdacht der Vorteilsannahme, so darf eine Spende nur unter Vorbehalt angenommen werden. Hierbei ist es unerheblich, ob es sich um eine Geldspende, eine Sachspende oder um Sponsoring handelt. Über die Annahme von Spenden bis 10.000,00 € entscheidet das Finanzreferat, darüber hinaus der Hauptausschuss. In diesen Fällen wird die Spende generell zunächst unter Vorbehalt angenommen und der Spender wie unter 4.1.3 aufgeführt, von Amt 30 informiert. Wird die Spende angenommen, ist nach Nr. 4.1.2 zu verfahren.	Die Betragsgrenze wird auf 10.000,00 € angehoben.
4.5 Zurückgewiesene Spenden Werden Spenden bis 5.000 Euro nicht angenommen (Nr. 4.4) so sind der Spender sowie der Hauptausschuss über die Entscheidung zu informieren und ein evtl. vereinnahmter Betrag zurückzuzahlen.	4.5 Zurückgewiesene Spenden Werden Spenden bis 10.000,00 € nicht angenommen (Nr. 4.4) so sind der Spender sowie der Hauptausschuss über die Entscheidung zu informieren und ein evtl. vereinnahmter Betrag zurückzuzahlen.	Die Betragsgrenze wird auf 10.000,00 € angehoben.
5. Dokumentation Das Amt 30 (Kämmereiamt) erstellt eine Liste mit allen Einzelspenden im Wert von mehr als 200,00 Euro, sowie der zurückgewiesenen Spenden. Das Finanzreferat unterrichtet halbjährlich in nichtöffentlicher Sitzung den Hauptausschuss über die in der Liste vermerkten eingegangenen oder zurückgewiesenen Spenden sowie den Gesamtbetrag der eingegangenen Spenden. Das Amt 30 unterrichtet jährlich die Regierung von Mittelfranken über die im vergangenen Kalenderjahr eingegangenen Spenden über 200,00 € sowie die zurückgewiesenen Spenden.	5. Dokumentation Das Amt 30 (Kämmereiamt) erstellt eine Liste mit allen Einzelspenden im Wert von mehr als 200,00 €, sowie der zurückgewiesenen Spenden. Das Finanzreferat unterrichtet jährlich in nichtöffentlicher Sitzung den Hauptausschuss über die in der Liste vermerkten eingegangenen oder zurückgewiesenen Spenden sowie den Gesamtbetrag der eingegangenen Spenden. Das Amt 30 unterrichtet <u>jährlich</u> die Regierung von Mittelfranken über die im vergangenen Kalenderjahr eingegangenen Spenden über 200,00 € sowie die zurückgewiesenen Spenden	Die Berichtspflicht gegenüber dem Hauptausschuss erfolgt nur noch einmal im Jahr.

6. Inkrafttreten Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft. Sie sind in das Handbuch der Verwaltung aufzunehmen. Die Verwaltung ist hierüber durch Rundschreiben in Kenntnis zu setzen.	6. Inkrafttreten Diese Richtlinie tritt rückwirkend ab 1. Januar 2011 in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinie vom 20. Oktober 2009. Sie sind in das Handbuch der Verwaltung aufzunehmen. Die Verwaltung ist hierüber durch Rundschreiben in Kenntnis zu setzen.	Die Spendenrichtlinie von Oktober 2009 wird geändert. Die neue Richtlinie tritt rückwirkend ab Januar 2011 in Kraft.
---	---	--